

An:
Gemeinde Nürens Dorf
Gemeinderat
Kanzleistrasse 2
8309 Nürens Dorf

GLP Bassersdorf-Nürens Dorf
Zora Bosshart
Brüttenerstrasse 20
8309 Nürens Dorf
basinueri@grunliberale.ch

Nürens Dorf, den 31. März 2022

Revision BZO, Zonenplan und Verkehrsplan, öffentliche Auflage

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die öffentliche Auflage der Revision der Bau- und Zonenordnung, des Verkehrsplans und des Zonenplans und bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme, welche wir hiermit fristgerecht wahrnehmen. Wir äussern und im Folgenden zum Verkehrsplan und zur BZO.

1. Verkehrsplan: Punktuelle Anpassungen zur Steigerung der Sicherheit

I. Fussgängerquerungen: Der Gemeinderat definiert im Verkehrsplan Sammelstrassen, auf welchen aufgrund derer Funktion ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu erwarten ist. Auf diesen erhöht sich leider auch das Unfallrisiko und es wird eine Möglichkeit zur sicheren Querung benötigt. Wir begrüssen aus diesem Grund die Einzeichnung einer Fussgängerquerung Bushaltestelle "Oberwil", um insbesondere für Kinder die sichere Überquerung dieser Strasse zu verbessern und danken dem Gemeinderat für die Aufnahme dieses Anliegens. Die Umsetzung soll zügig an die Hand gegangen werden. Zusätzlich ist zu evaluieren, ob ein weiterer Fussgängerstreifen zur Querung der Breitenloostrasse (Kreuzung Oberwilerstrasse) und auf Höhe Niederrütelenweg vorhandene Lücken in der Fussgängersicherheit schliessen kann. Die Querung der Breitenloostrasse ist insbesondere zu prüfen, da diese notwendigerweise überquert werden muss, von Kindern, welche das Schulhaus Sunnerain in Birchwil oder die hiesige Spielgruppe Oberwil Birchwil besuchen.

II. Verkehrsberuhigende Massnahmen: Am nördlichen Ortseingang von Oberwil ist die Einrichtung einer verkehrsberuhigenden Massnahme zu prüfen, um eine Temporeduktion zu bewirken, bevor Fahrzeuge die unübersichtlichen Strassensituation im Ortskern erreichen. Zusätzlich regen wir an, für die Quartiere auf dem Gemeindegebiet eine generelle Tempo-30-Regelung auf Quartierstrassen zu prüfen. Wir sind überzeugt, dass eine solche Regelung dem Sicherheits- und Ruhebedürfnis der Bevölkerung entspricht und die Lebensqualität in den Quartieren verbessert.

III. Velowege: Die Übernahme der Velowege aus dem regionalen Richtplan Glattal Verkehr ist ein erster Schritt zu deren Umsetzung, welcher nun ebenfalls zügig angegangen werden soll.

2. Neue BZO legt die Grundlage für eine nachhaltige und umweltschonende Siedlungsentwicklung

Mit der Bau- und Zonenordnung plant eine Gemeinde langfristig für die Zukunft. Dabei sollen Anliegen der Bevölkerung betreffend dem Ortsbild und genügend Freiräumen berücksichtigt werden. Gleichzeitig muss eine moderne BZO zu umwelt- und klimapolitischen Zielen im Sinne der Energieeffizienz, dem Einsatz erneuerbaren Energien sowie ausreichender Massnahmen zur Förderung von qualitativ hochwertigen Grünflächen beitragen. Wir begrüssen es, dass der Gemeinderat hier grundsätzlich einen Beitrag leisten möchte. Zum Entwurf des Gemeinderats haben wir folgende Anmerkungen:

I. PV / Solaranlagen und energetische Sanierungen

Es ist wichtig, dass die Gemeinde denjenigen Eigentümer*innen, welche einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Energieerzeugung und Energienutzung im Kanton beitragen möchten und dafür zusätzliche Kosten auf sich nehmen, bei der Bewilligung mit Wohlwollen entgegenkommt. Höchstens im Ortskern können zusätzliche Einschränkungen eine Berechtigung haben, wobei auch dort die pragmatische Umsetzbarkeit Priorität haben muss.

- *Art. 7: Geringfügige Abweichungen sollen auch bei energetischen Sanierungen und PV/Solaranlagen möglich sein und für PV-Anlagen sollen Höhererleichterungen bei der Fassadenhöhe festgehalten werden.*
- *Art. 10: Es ist für uns nicht klar ersichtlich, weshalb der Grundsatz, dass gut gestaltete Solaranlagen in der Kernzone gestattet sind, aus der BZO gestrichen wurde. Antrag: Ersetzen durch den Grundsatz "Energiegewinnungsanlagen sind gestattet", mindestens aber Beibehaltung der Anforderung, "gut gestaltete Solaranlagen sind gestattet".*

II. Grün- und Freiräume

Nürensdorf ist heute ein Dorf mit vielen Grün- und Freiräumen, diesen gilt es auch in Zukunft Sorge zu tragen. Eine Bau- und Zonenordnung hat hier vorausschauend zu planen, deshalb fordern wir die Präzisierung/Ergänzung folgender Bestimmungen:

- *Art. 14: Der Grundsatz der Möglichkeit von Kinderspielplätzen ("Kinderspielplätze sind gestattet") ist auch in der neuen BZO beizubehalten.*
- *Art. 15: Die Bestimmung der orts- und standortgerechten Baumarten und Pflanzen ist auf sämtliche Zonen auszuweiten. Die Bestimmung ist zu ergänzen durch ein Aussaats- und Pflanzungsverbot von invasiven Neophyten, welche für die Allgemeinheit weitgehende und teure Folgeschäden auslösen.*
- *Art. 48: Wir begrüssen die vorgeschlagene Pflicht zur Begrünung von Flachdächern, da diese das Siedlungsklima merklich verbessern. Zudem müssen keine oder nur wenige schädlichen Pestizide verwendet werden welche die Natur und das Grundwasser belasten.*
- *Grünflächenziffer: Die Grünflächenziffer soll auf alle Wohnzonen ausgeweitet werden (Richtwert Kernzone: 10%, alle anderen Wohnzonen 30%). Während wir den Anteil der Grünflächen zwar heute in Nürensdorf noch nicht als akutes Problem sehen, soll die BZO hier die Vorgaben für die zukünftige Entwicklung festhalten. Zudem erlaubt nur ein konkretes Festhalten einer Grünflächenziffer die wichtige qualitative Bestimmung, dass Steingärten nicht als Grünfläche angerechnet werden können. Eine weitere Ausbreitung von Steingärten im Siedlungsraum ist sowohl aus Sicht des Siedlungsklimas (Hitzeinseln), der Wasser-Rückhaltefähigkeit, als auch aus Sicht der Pestizidbelastung der Umwelt und des Grundwassers hochproblematisch. Der*

Gestaltung grosser Steingärten muss in der BZO dringend schon im Grundsatz Einhalt geboten werden, um ein begrüntes Nürens Dorf auch in Zukunft zu erhalten¹.

- *Baumbestand: Die BZO soll sicherstellen können, dass der Baumbestand im Dorf erhalten wird. Im vorliegenden Entwurf fehlen jedoch Bestimmungen zum Baumbestandsschutz und zu Ersatzpflanzungen. Die BZO sollte durch entsprechende Bestimmungen ergänzt werden um sicherzustellen, dass schattenspendende Bäume im Dorf erhalten bleiben.*
- *Bodendurchlässigkeit: Aussenparkplätze sollen mit durchlässigen Bodenbelägen ausgestattet werden (z.B. Rasengittersteine), um die Versiegelung des Bodens zu vermindern und die Wasser-Rückhaltefähigkeit zu erhöhen. Dies ist insbesondere im dicht bebauten Dorfkern relevant, wo auch die Vergangenheit gezeigt hat, dass im Falle von Starkniederschlägen oder Schneeschmelze, der Boden die Wassermassen nicht mehr schlucken kann (Überschwemmungen)*

III. Infrastrukturen und Lichtemissionen

Im Bereich Vorgaben von Infrastrukturen wie Park- und Veloabstellplätzen liegt der Fokus auf Mehrfamilienhäusern, in welchen oft Menschen wohnen, welche ursprünglich nicht über die Ausgestaltung des Hauses mitbestimmen konnten. Entsprechende klare Vorgaben erachten wir für diese Bauten grundsätzlich als sinnvoll. Wir haben dazu lediglich drei Anmerkungen:

- *Art. 46 Abs. 3 (Mehrfamilienhäuser): die vorgeschlagenen zwei Veloabstellplätze pro Wohnung sind nicht ausreichend, insbesondere für Familien mit Kindern. Wir fordern, dass die Bestimmung gemäss den geltenden VSS Normen ausgestaltet wird (1 Veloabstellplatz pro Zimmer). Diese Anzahl schliesst die Anlagen für Besucher*innen bereits ein und die Plätze können entsprechend zu einem Teil auch als Aussenanlagen eingeplant werden.*
- *Art. 46 Abs. 4: Wir begrüssen die Möglichkeit, für Siedlungen mit einem Mobilitätskonzept zur autoarmen Nutzung eine Reduktion der Anzahl Parkplätze vorzusehen.*
- *Vermeidung Lichtverschmutzung: Übermässige Lichtemissionen haben erhebliche negative Auswirkungen auf die Tierwelt und auch auf die Menschen. Das AWEL des Kantons Zürich hat einen Leitfaden für Gemeinden erlassen und empfiehlt darin, konkrete Bestimmungen in der BZO festzuhalten. In die BZO ist deshalb mindestens aufzunehmen, dass Beleuchtungen im Aussenraum aufs notwendige Minimum zu beschränken sind und die Lichtstrahlrichtung von oben nach unten zu richten ist. Zudem könnte die BZO ggf. durch die Bestimmung ergänzt werden, dass Leuchtreklamen nachts auszuschalten sind.*

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen,



Zora Bosshart

Vorstandsmitglied GLP Bassersdorf-Nürens Dorf (Ortsvertretung Nürens Dorf)

¹ Anmerkung: In Verbindung mit Art. 48 müsste als Folgebestimmung dann festgehalten werden, dass begrünte Flachdächer nicht an die Grünflächenziffer angerechnet werden können.